

**GEGENWART**  
/—  
**L I T E R A T U R**

**BETREUUNGSVEREINBARUNG ZUM  
PROMOTIONSVERHABEN**

zwischen dem DFG-Graduiertenkolleg 2219 *Gegenwart/Literatur. Geschichte, Theorie und Praxeologie eines Verhältnisses* – im Folgenden Graduiertenkolleg genannt – und

---

(Name, Vorname Doktorand\*in)

im Folgenden Doktorand\*in genannt –

**§ 1 Betreuung**

Die\*der Doktorand\*in versichert, dass ihr\*sein Promotionsvorhaben von zwei promotionsberechtigten Betreuer\*innen wissenschaftlich-fachlich begleitet wird. Mindestens ein\*e Betreuer\*in muss Mitglied des Graduiertenkollegs sein. Beide Betreuer\*innen sowie die\*der Doktorand\*in erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Der\*dem wissenschaftlichen Koordinator\*in wird zudem eine Kopie für die Unterlagen des Graduiertenkollegs zur Verfügung gestellt

---

(Name, Vorname Betreuer\*in)

---

(Name, Vorname Betreuer\*in)

**§ 2 Promotionsvorhaben**

Der Titel bzw. Arbeitstitel des Promotionsvorhabens lautet:

---

---

---

Dieser Betreuungsvereinbarung wird als Anlage ein aktuelles Exposé sowie eine Gliederung und ein vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsprojektes beigefügt.

### § 3 Optionale Drittbetreuung

- (1) Eine Drittbetreuung ist im Rahmen eines Mentorings o.ä. Vereinbarungen möglich. Eine Betreuungvereinbarung wird nicht unterzeichnet.
- (2) Eine Drittbetreuung ist in jedem Fall durch die\*den Doktorand\*in mit den beiden Betreuer\*innen, die diese Vereinbarung unterzeichnen, abzustimmen.
- (3) Ein\*e Drittbetreuer\*in kann am Promotionsverfahren beteiligt sein bzw. Teil der Prüfungskommission werden. Sofern von Doktorand\*in und Betreuer\*innen erwünscht, ist dies gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn möglich.

### § 4 Vermittlung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- (1) Im Falle von sachlichen beziehungsweise persönlichen Unstimmigkeiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen, werden zwischen den Parteien zunächst Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zwecke der Vermittlung an die\*den Mediator\*in des Graduiertenkollegs wenden.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund – etwa bei einer schwerwiegenden Verletzung der genannten Pflichten – schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann in gegenseitigem Einvernehmen fristlos oder einseitig mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Wird die Vereinbarung von der\*dem Doktorand\*in und/oder einer\*m Betreuer\*in schriftlich gekündigt, so sind Sprecher\*in sowie die Koordinator\*in des Graduiertenkollegs unverzüglich zu informieren.
- (3) Wird die Betreuungsvereinbarung aus einem wichtigen Grund wirksam gekündigt, den die\*der Doktorand\* nicht zu vertreten hat, bemüht sich das Graduiertenkolleg um eine\*n neue\*n Betreuer\*in.

### § 5 Berichtswesen, Zeit- und Arbeitsplan

- (1) Ein vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan ist in der Anlage dieser Vereinbarung beizufügen.
- (2) Die Durchführung des Promotionsvorhabens ist so zu gestalten, dass die Promotion innerhalb des im Zeit- und Arbeitsplan vorgesehenen Zeitraums von 6 Semestern abgeschlossen werden kann. Die Betreuenden und das Graduiertenkolleg werden die Einhaltung dieses Zeitplanes nach ihren Möglichkeiten unterstützen.
- (3) Die\*der Doktorand\*in hält einmal im Jahr im Rahmen des Forschungskollegs einen Vortrag über ihr\*sein Promotionsvorhaben.
- (4) Ein Jahr nach Einstellung und dann jeweils jahresweise legt die\*der Doktorand\*in einen Zwischenbericht vor. Dieser umfasst einen Fortschritts- und Arbeitsbericht.

- (5) Im Fortschrittsbericht ist der aktuelle Entwicklungsstand des Forschungsprojektes zu reflektieren. Sofern sich die Konzeption der Arbeit wesentlich geändert hat, ist dem Fortschrittsbericht ein aktualisiertes Exposé sowie eine aktuelle Gliederung beizufügen.
- (6) Im Arbeitsbericht sind kolleginterne wie –externe Aktivitäten, die der wissenschaftlichen wie beruflichen Qualifikation dienen, zu erfassen.
- (7) Der Zwischenbericht umfasst etwa 4-5 Seiten und ist beiden Betreuer\*innen vorzulegen.
- (8) Ein Jahr nach Einstellung und dann jeweils jahresweise werden ca. 50 Seiten oder mind. ein größeres Kapitel aus der Dissertationsarbeit eingereicht. Im Fortschrittsbericht erfolgt eine kurze Einordnung dieser Seiten in den Kontext der Arbeit.
- (9) Auf Basis des eingereichten Textmaterials und des Zwischenberichtes erfolgt im zeitlichen Abstand von maximal zwei Monaten ein Gespräch der\*des Doktorand\*in mit beiden Betreuer\*innen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs werden von den Beteiligten in einer selbstgewählten Form protokolliert und unterzeichnet. Jede\*r der Beteiligten erhält eine Kopie dieses Protokolls für die eigenen Unterlagen
- (10) Zum Abschluss des Promotionsvorhabens präsentiert die\*der Doktorand\*in ihre\*seine Forschungsergebnisse im Forschungskolleg.
- (11) Ist das Promotionsvorhaben bis zum Ablauf der Förderung nicht beendet, ist die\*der Doktorand\*in verpflichtet, bis zur Beendigung des Promotionsvorhabens alle sechs Monate einen Arbeitsbericht vorzulegen, der Aufschluss über den Fortschritt des Promotionsvorhabens gibt.

## § 6 Studienprogramm

- (1) Die\*der Doktorand\*in nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs teil. Die wiederholte unentschuldigte Teilnahme an Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen kann den Ausschluss aus dem Graduiertenkolleg zur Folge haben.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind die Ringvorlesung, das Forschungskolleg, das Grundlagenseminar sowie mindestens einmal pro Jahr ein Laborgespräch. Die regelmäßige Teilnahme am Workshop-Programm, an Abendvorträgen und weiteren Laborgesprächen wird dringend empfohlen, ist aber nicht obligatorisch.
- (3) Eine Entschuldigung für das Fehlen bei einer verpflichtenden Veranstaltung kann vor oder nach dieser Veranstaltung formlos bei der\*dem Sprecher\*in, ihrem\*seinen Stellvertreter\*in, der\*dem Koordinator\*in oder einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person erfolgen.
- (4) Im Falle von Langzeitpraktika oder -hospitanzen sowie Auslandsaufenthalten wird die Anwesenheitspflicht ausgesetzt.
- (5) Die Doktorand\*innen des Graduiertenkollegs werden an der Ausgestaltung des Studienprogramms beteiligt und sollen sich aktiv in die Veranstaltungsplanung und -durchführung einbringen.

## § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Mentoring

- (1) Die\*der Kollegiat\*in stellt auf Anfrage des Graduiertenkollegs das Thema ihrer\*seiner Arbeit schriftlich und mündlich vor, auch öffentlich, und nimmt an Veranstaltungen teil, bei denen sich das Graduiertenkolleg präsentiert.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsvorhabens steht die\*der Doktorand\*in als Ansprechpartner\*in für Doktorand\*innen bei Fragen sowie zum Wissens- und Erfahrungsaustausch im Rahmen des Mentorings des Graduiertenkollegs zur Verfügung. Die\*der Doktorand\*in ist zu diesem Zweck mit dem Eintrag ihrer\*seiner Kontaktdaten auf der Mentoring-Liste des Graduiertenkollegs einverstanden.
- (3) Nach Abschluss des Promotionsvorhabens stellt die\*der Doktorand dem Graduiertenkolleg ein Belegexemplar der veröffentlichten Arbeit zur Verfügung.

## § 8 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Die\*der Koordinator\*in vermittelt zu diesem Zweck bei Bedarf auch Kontakte zu entsprechenden universitären Einrichtungen und Angeboten.

## § 9 Datenspeicherung

Die\*der Doktorand\*in stimmt zu, dass die persönlichen Daten (wie z.B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, schulischer und außerschulischer Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsvorhaben, Auslandsbeziehungen und -kontakte etc.) bei der DFG personenbezogen gespeichert und für den Zweck der Begutachtung und Bewertung des Projekts sowie für statistische Auswertungen weiterverarbeitet werden.

## § 10 Pflichten der\*des Betreuer\*in

- (1) Die Betreuer\*innen sind verpflichtet, die\*den Doktorand\*in in den oben genannten Vereinbarungen zu unterstützen.
- (2) Die Betreuer\*innen sind verpflichtet, die\*den Doktorand\*in regelmäßig fachlich zu betreuen und sich regelmäßig und erschöpfend über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- (3) Die Betreuer\*innen sind verpflichtet, die\*den Doktorand\*in in der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Karriereförderung zu unterstützen.
- (4) Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

## § 11 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis

Die\*der Doktorand\*in und die Betreuer\*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie unter anderem in der Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung formuliert sind.

X

Ort, Datum, Unterschrift Doktorand\*in

X

Ort, Datum, Unterschrift Sprecher\*in

X

Ort, Datum, Unterschrift Betreuer\*in

X

Ort, Datum, Unterschrift Betreuer\*in